

Schweizerisches Bundesblatt.

XXI. Jahrgang III.

Nr. 50.

20. Dezember 1869.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
inrükungsg Gebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder des Nationalrathes, der Kommissionen der Bundesversammlung, der Mitglieder des Bundesgerichts und des schweizerischen Schulrathes.

Vom 1. Dezember 1869.)

Tit. I

Wir haben die Ehre, Ihnen den Entwurf eines Bundesbeschlusses betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder des Nationalrathes, der Kommissionen der Bundesversammlung, der Mitglieder des Bundesgerichtes und des schweizerischen Schulrathes zu unterbreiten.

Die Angelegenheit ist uns durch folgendes Postulat der Bundesversammlung vom 22. Dezember 1868 überwiesen worden:

„Der Bundesrath ist eingeladen, eine Revision der Bestimmungen über Reiseentschädigungen, Taggelder und andere nicht in fixen Gehalten bestehende Emolumente einzuleiten, um mehr Gleichmäßigkeit und Ersparniß in diesen Ausgaben zu erzielen.“

Indem wir diesem Postulate den Sinn unterlegten, der Bundesrath habe sich nur mit den Entschädigungen von Administrativkommiss-

sionen und eidgenössischen Beamten und Angestellten zu befassen, haben wir lediglich eine Revision der Entschädigungen in Betreff der Administrativkommissionen, der Kommissionen für technische Experten, der eidgenössischen Beamten und Angestellten, der Militärinspektoren und Instrukteure vorgenommen.

Die von uns diesfalls erlassene Verordnung ist in der amtlichen Gesetzsammlung, Band IX, S. 644, enthalten und der Bundesversammlung in der letzten Session zur Kenntniss gebracht worden.

Von einer gleichzeitigen Vorlage über die Taggelder und Reiseentschädigung der Mitglieder der Bundesversammlung und des Bundesgerichtes glaubten wir deshalb Umgang nehmen zu sollen, weil uns in dem Inhalte jenes Postulats ein bestimmter Auftrag dazu nicht gegeben schien und wir es ohnehin für angemessen erachteten, bestimmtere Weisungen in dieser Richtung von Seite der Rätthe selbst abzuwarten.

Nachdem uns diese Weisungen in der letzten Octobersession gegeben worden sind und die beiden Rätthe, gegenüber den unter sich ziemlich abweichenden Ansichten ihrer Kommissionen in Bezug auf das Wesen der Sache, sich gleichwohl dahin geeinigt haben, von dem Bundesrathe einen Beschlusentwurf betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder der gesetzgebenden Rätthe und des Bundesgerichtes im Sinne der Ausgleichung und der Erzielung von Ersparnissen zu verlangen, haben wir uns beeilt, diese Revision vorzunehmen, über welche wir einige Erläuterungen hier folgen zu lassen im Falle sind.

Bei der Feststellung unsers Entwurfes schien es uns nicht thunlich, einzig die Berichte der Kommissionen des National- und Ständerathes vom 22. und 25. Juli lezthin zu Grunde zu legen, da, wie schon erwähnt, die darin entwickelten Ansichten wesentlich von einander abweichen; die ständeräthliche Kommission regt eine Ausgleichung zwischen den Taggeldern und der Reiseentschädigung an, erstere, weil sie zu niedrig und letztere, weil sie bei den gegenwärtigen wohlfeilen Transportmitteln zu hoch sei. Sie stellt deshalb ein Taggeld von Fr. 14 in Vorschlag, und es wäre sodann die Reiseentschädigung von Fr. 1. 50 auf Fr. 1 für die Wegstunde zu reduzieren. Durch diese Abänderung — bemerkt die Kommission — würde die Ziffer der bezüglichen bisherigen Ausgaben summe nicht überschritten.

Es läßt sich nicht verkennen, daß dieser Vorschlag vom Standpunkt der Billigkeit wohl vertheidigt werden kann; denn wenn man die allgemeinen Lebensverhältnisse, besonders in der Bundesstadt, berücksichtigt, so kann die Feststellung eines Taggeldes von Fr. 14 für die Mitglieder des Nationalrathes nicht als zu hoch gegriffen betrachtet werden. Für diejenigen Mitglieder, welche in Bern selbst oder dessen Umgegend wohnen, mag die jezige Entschädigung vollkommen ausreichen. Der

gleiche Maßstab gilt aber nicht für diejenigen, welche sich von ihrem Wohnsitze entfernen und damit ihre Geschäfte verlassen müssen. Mehrere Kantone bewilligen denn auch ihren Abgeordneten zum Nationalrathe einen größern oder geringern Entschädigungszuschlag.

Die Kommission des Nationalrathes hat den vom Ständerathe diesfalls angebrachten Bemerkungen ihre Zustimmung nicht ertheilt; sie besteht im Gegentheil auf dem jezigen Taggeld von Fr. 12 und verlangt zu gleicher Zeit, daß dasselbe auch für die Kommissionsmitglieder der gesetzgebenden Rätthe, sowie für die Mitglieder des Bundesgerichts auf diesen Betrag festgesetzt werde. Die Reiseentschädigung anbelangend, so soll sie gleichmäßig zu Fr. 1 für die Herreise und eben so viel für die Rückreise bestimmt sein. Eine Ausnahme soll nur für diejenigen Mitglieder bestehen, welche die Alpenpässe zu überschreiten haben, und für welche auf die Strecke der Lagerhöhung eine Zulage von einem halben Franken für die Wegstunde bewilligt würde. In diesem Punkte ist die Kommission des Nationalrathes mit derjenigen des Ständerathes einverstanden, und ebenso über die Nothwendigkeit einer Vorschrift, wie es mit der Reiseentschädigung gehalten sein soll, wenn Mitglieder der Bundesversammlung, des Bundesgerichts oder von Kommissionen unmittelbar nach einander den Sitzungen dieser Behörden beiwohnen und infolge dessen die Her- und Hinreise für dieselben nur ein Mal zu machen haben.

Nach einläßlicher Prüfung der uns zurückgewiesenen Frage haben wir uns von der Nothwendigkeit einer Abänderung der geltenden Bestimmungen über die Sitzungsgelder sowohl für die Mitglieder des Nationalrathes als für die Kommissionsmitglieder der beiden Rätthe, sowie für die Mitglieder des Bundesgerichts nicht überzeugen können. Die Unterschiede, welche das Gesetz in diesen verschiedenen Kategorien aufstellt, scheinen uns wohlbegründet zu sein; man kann billigerweise nicht fordern, daß Alle auf dem gleichen Fuß behandelt werden; die Kommissionsmitglieder der Bundesversammlung, welche in der Regel bloß für wenige Tage von Hause sich entfernen müssen, sind hinsichtlich des Taggeldes nicht gleich zu stellen wie die Mitglieder des Nationalrathes, die einer Session von mehreren Wochen beiwohnen und die also in Beziehung auf häusliche Einrichtung die ihnen gutscheinenden Anstalten treffen können. Wir halten deshalb am gegenwärtigen Tarife von Fr. 12 für die Mitglieder des Nationalrathes und Fr. 15 für die Kommissionen der beiden Rätthe fest.

Die Taggelder der Mitglieder des Bundesgerichts sollen nach unserer Ansicht im bisherigen Rangverhältniß, wie sie im Gesetz vom 24. September 1856 festgestellt sind, ebenfalls beibehalten werden. Der behauptete Vortheil einer allgemeinen Gleichstellung der Taggelder und

Besoldungen kann unseres Erachtens vor andern höhern Rücksichten nicht den Vorzug haben. Der durch das soeben erwähnte Gesetz eingeführte Tarif fällt bei diesen Rücksichten ins Gewicht und verdient, mit Ausnahme der Bestimmung über die Reiseentschädigung, beibehalten zu werden, welche letztere in gleicher Weise wie für die Mitglieder des Nationalrathes und die Kommissionen der Rätthe geregelt werden sollte.

Bisher erhielten die Mitglieder des Bundesgerichts eine Reiseentschädigung von 70 Rappen für die Stunde nebst einem Taggeld für jeden Reisetag. Wir schlagen vor, das Taggeld nur für die Sitzungstage zu berechnen und dagegen die Reiseentschädigung auf Fr. 1 für die Wegstunde zu erhöhen, wie für die Mitglieder des Nationalrathes und der Kommissionen der Rätthe.

Die von uns beantragten Abänderungen beziehen sich also bloß auf die Reiseentschädigung. Wenn wir in dieser Hinsicht eine Gleichstellung beabsichtigen, so liegt der Grund in dem Umstande, daß seit dem Erlaß der hievor angeführten Gesetze von 1856 und 1858 wesentlich andere Transportverhältnisse eingetreten und diese für alle die nämlichen sind. Zu jener Zeit war nämlich die größere Zahl der Mitglieder der Bundesversammlung noch genöthigt, mehrere Tage auf die Reise nach und von der Bundesstadt zu verwenden, was heutzutage nicht mehr der Fall ist. Von den 172 Mitgliedern der Bundesversammlung befinden sich bloß 9—10 in der frühern Lage. Zu Gunsten dieser letztern, da sie die Alpenpässe zu überschreiten haben, glaubten wir, um der Billigkeit Rechnung zu tragen, die frühere Reiseentschädigung von Fr. 1. 50 für die Strecke der Lagerhöhung, welche auf den betreffenden Posttrouten erhoben wird, beibehalten zu sollen. Für die übrigen Mitglieder, die beinahe sämmtlich sich in einem halben Tage hieher verfügen können, scheint uns Fr. 1 per Stunde hinreichend, um die Reisekosten zu decken.

Indem wir uns auf diese Abänderung bezüglich der künftigen Berechnung der Reiseentschädigung beschränken, ist unser Erachtens den in dem Postulate vom 22. Dezember 1868 angedeuteten 2 Richtungen — Ausgleichung und Ersparniß — Rechnung getragen (Art. 1, 2, 3 und 4 des Entwurfes).

Der Artikel 5 desselben bezweckt die Regelung des Falles, wo einzelne Mitglieder mehreren Sessionen unmittelbar nach einander beiwohnen; solche Mitglieder sollen künftig nur noch eine Reiseentschädigung und, wenn zwischen den Schluß der einen und den Beginn der andern Session nur ein Tag fällt, ein Zwischentaggeld erhalten, welches auf die Kostenrechnung der künftigen Session genommen wird.

Bisher war dieses Verhältniß in einer Weise geregelt, welches zu verschiedenen Aussetzungen in den Berichten der Kommissionen des

Stände- und Nationalrathes vom 22. und 25. Juli 1869 Veranlassung gegeben hat. Die Annahme des Art. 5 wird unserer Ansicht nach der Wiederkehr jeder Irrung in dieser Hinsicht vorbeugen. Diejenigen Mitglieder der Bundesversammlung, welche nach einander zweien oder mehreren Sessionen mit einem Zwischenraum von nur einem Tage beiwohnen, werden eine Reiseentschädigung für die erste Session, der sie beigewohnt, erhalten; dagegen beziehen sie ein Taggeld für den Zwischentag, welches nach dem Maßstabe zu berechnen ist, der für die vorausgegangene Session Regel machte. Um eine gleichmäßige Vertheilung der Ausgabe auf die verschiedenen Rechnungen zu erzielen, ist die Reiseentschädigung auf Rechnung der vorangegangenen Session zu nehmen und das Taggeld für den Zwischentag auf Rechnung der folgenden Session.

Was die finanzielle Tragweite unserer Anträge anbelangt, so ist darüber Folgendes zu bemerken:

1) Die Minderausgaben an Reiseentschädigung für die Mitglieder des Nationalrathes betragen	Fr. 5,881
2) Minderausgaben an Reiseentschädigung für die Mitglieder von Kommissionen	" 2,519
3) Minderausgaben an Reiseentschädigung für die Mitglieder des Bundesgerichts	" 307
	<hr/>
	Fr. 8,707

Es bleibt uns zum Schlusse noch übrig, auf die in den beiden Räthen gefallenen Bemerkungen, zu welchen unser Beschluß vom 19. März d. J., betreffend die Sitzungsgelder und Reiseentschädigung der Administrativkommissionen, sowie der eidgenössischen Beamten und Angestellten für amtliche Inspektionen, Veranlassung gegeben hat, noch Einiges zu erwidern:

Der Ständerath hat nach Prüfung des angeführten Beschlusses von unserer bezüglichen Mittheilung einfach Notiz genommen.

Der Nationalrath hat sich darüber noch nicht ausgesprochen; seine Kommission nahm dagegen in ihrem Berichte vom 25. Juli lezthin Veranlassung, ihre Bedenken über die Art und Weise zu äußern, wie von unserer Seite dem Postulate vom 22. Dezember 1868 Folge gegeben worden ist.

1. Administrativkommissionen.

Die Kommission des Nationalrathes hält dafür, daß Fr. 12 statt Fr. 15 Taggeld für die Mitglieder der vom Bundesrath oder einem Departement berufenen Administrativkommissionen genügen sollten.

Wir haben in dieser Beziehung zu bemerken, daß wenn das Maximum auf Fr. 15 gestellt wurde, dies durchaus nicht die Verpflichtung in sich schließt, diesen Betrag in allen Fällen zu gestatten; bisweilen werden solche Kommissionen zu Fr. 12, andere zu Fr. 10 und wieder andere noch darunter taxirt. Das Mehr oder Weniger hängt von den Umständen, sowie von der Stellung der einzelnen Mitglieder ab. Das Maximum von Fr. 15 ist somit nur die Grenze eines des Spielraumes, in dem sich der Bundesrath zu bewegen habe und der an sich nicht zu weit geht.

2. Eidgenössische Beamte und Angestellte.

In dem hierseitigen Beschlusse wurde das Taggeld für die Chefz der verschiedenen Zweige der Centralverwaltung, sowie für die ersten Sekretäre der Departemente und der Bundeskanzlei von Fr. 10 auf Fr. 12 und dasjenige der übrigen Centralbeamten, sowie der Zoll- und Postdirektoren u. von Fr. 9 auf Fr. 10 erhöht; für einen halben Tag darf bloß die Hälfte angesetzt werden. Im Falle eines längern Aufenthaltes, d. h. eines solchen von mehr als 5 Tagen am gleichen Orte, ist das Taggeld für die erstern um Fr. 3 und für die letztern um Fr. 2 herabzusetzen, so daß dasselbe unter Umständen nur auf Fr. 9, beziehungsweise Fr. 8 zu stehen kommt. Wir vermögen hierin nicht die geringste Uebertreibung zu erblicken; übrigens ist die finanzielle Tragweite der beschlossenen Erhöhung kaum erwähnenswerth, da die Anzahl der Beamten, denen dieselbe zu Theil wird, bekanntlich nicht groß ist.

3. Militärinspektoren.

Hier hat die nationalrätliche Kommission die Frage aufgeworfen, ob es nicht einfacher wäre, das Reisetaggeld den Inspektoren gleich hoch wie dasjenige der Bundesbeamten zu stellen, resp. auf Fr. 15.

Es muß hierauf bemerkt werden, daß die Inspektoren nicht als Beamte des Bundes betrachtet werden können, da sie keinen fixen Gehalt beziehen; sie sollen vielmehr bei der Ausübung ihrer Funktionen gleich gehalten werden wie die einzeln reisenden Militärs, deren Entschädigung in der Verordnung vom 3. Mai 1867 bestimmt ist.

Uebrigens will es uns scheinen, daß in der Verordnung vom 19. März 1869 die Reiseentschädigung der Inspektoren bedeutend herabgesetzt worden sei, und daß daher von einer weitem Reduktion nicht mehr die Rede sein könne.

4. Instruktoren.

Gleichwie die Inspektoren sind die Instruktoren hinsichtlich der Reiseentschädigung den einzeln reisenden Militärs gleichgestellt; sie beziehen daher eine Gebühr von 60 Rp. per Stunde, und zur Bestreitung der öfter sich wiederholenden Umzugskosten kommt ihnen noch eine Extravergütung von 40 Rp. per Stunde auf der kürzesten Eisenbahn- oder Postroute zu.

Wir anerkennen zwar, daß es einfacher scheinen möchte, die Vergütung einfach auf Fr. 1 festzusetzen, statt sie in zwei Rubriken — Reiseentschädigung und Umzugskosten — zu theilen; aber in diesem Falle hätte man wieder einen Unterschied in der Reisetage der einzelnen Militärs bekommen, was wir durch die Fassung des betreffenden Artikels sorgfältig zu vermeiden gesucht haben.

Bezüglich auf die Frage, ob die Bestimmungen über Taggelber und Reiseentschädigung der Inspektoren, Instruktoren und übrigen Militärs nicht den Militärreglementen vorbehalten werden sollten, halten wir dafür, daß es im Gegentheil passender und übersichtlicher ist, wenn die verschiedenen Kategorien von Taggeldern und Reiseentschädigungen in einem und demselben Reglemente behandelt sind, als wenn darüber mehrere bestehen. Man erreicht auf diese Weise jedenfalls mehr Uebereinstimmung und Gleichheit in den einzelnen Anlässen.

Ueber das finanzielle Resultat unsers Beschlusses vom 19. März 1869 beehren wir uns schließlich, unter Zugrundlegung des Jahres 1868, noch Folgendes anzuführen:

1. Posten und Telegraphen.

Bermehrung der Ausgaben für die Angestellten	Fr.	699
Beamte und Angestellte der Centralverwaltung, Kreisdirektoren, Kontrolleurs, Adjunkte und Kassiere etc.	"	1,177
Direktor und Adjunkt und Inspektoren der Telegraphen	"	910

Mehrausgaben der Posten und Telegraphen Fr. 2,786

2. Bülle.

Mehrausgaben im Ganzen jährlich	Fr.	400
Diese Bermehrung erfordert keine Veränderung in der Festsetzung des gewöhnlichen Jahreskredits.		
Die Erhöhung für die Angestellten der andern Verwaltungszweige wird die Summe von	"	114

Total der Mehrausgaben Fr. 3,300

	Uebertrag	Fr. 3,300
Dagegen wird die durch das Reglement vom 19. März 1869 bewirkte Verminderung der Ausgaben an Reiseentschädigung für die Militärinspektoren berechnet zu Fr. 4834.		
Es ergibt sich somit im Ganzen eine Ersparniß von .	„	1,534
	Gleich den vorstehenden	Fr. 4,834

Wir halten folglich dafür, daß das unterm 19. März 1869 erlassene Regulative hinlänglich und innerhalb der Grenzen des Möglichen den im Postulat vom 22. Dezember 1868 niedergelegten Weisungen entspricht, was die Taggelber und Reiseentschädigung der Administrationskommissionen und der eidgenössischen Beamten anbelangt.

Wir benutzen diesen Anlaß, Sie neuerdings unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 1. Dezember 1869.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Wetti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiff.

Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder des Nationalraths, der Kommissionen der Bundesversammlung, der Mitglieder des Bundesgerichts und des schweizerischen Schulrathes....

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1869
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	50
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.12.1869
Date	
Data	
Seite	541-548
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 342

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.